

Straßenreinigungssatzung der Stadt Dargun

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch die Berichtigung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 351), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 2. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Dargun, nachfolgend Stadt genannt, betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn anliegende Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 5 und 8 dieser Satzung den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen wurde.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben bedient sie sich Dritter.
- (3) Die Stadt ist aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG-MV berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten zu übertragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Reinigung sowie die Winterwartung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Die Reinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der öffentlichen Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartung beinhaltet insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (3) Anliegend im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn es durch die öffentliche Straße erschlossen wird, insbesondere wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße, z. B. durch Zugänge oder Zufahrten, möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das von der öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche

getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die öffentliche Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

(4) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.

(5) Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, die mit Verkehrszeichen 325 der Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung (StVO) als verkehrsberuhigt gekennzeichnet sind.

(6) Gehweg im Sinne dieser Satzung ist

- der für den Fußgägerverkehr ausdrücklich bestimmte und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Teil der Straße ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige und unbefestigte Gehwege),
- kombinierte Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarer Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO),
- Verbindungs- und Treppenwege und der markierte Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
- ein begehbarer Seitenstreifen oder eine für die Bedürfnisse des Fußgägerverkehrs erforderliche Breite der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

(7) Baumscheiben sind unversiegelte Bodenflächen um den Stamm eines Baumes, die dem Baum für die Aufnahme von Wasser und Nährstoffen dient und durch die der Wurzelbereich geschützt wird.

§ 3 Straßenreinigungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.

§ 4 Reinigungsverzeichnis und Winterwartungsstufen

(1) Teil der Satzung ist das als Anlage beigelegte Reinigungsverzeichnis. Die Fahrbahnen aller im Reinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen werden im 14-tägigen Rhythmus maschinell gereinigt, soweit die Witterungsverhältnisse es zulassen.

(2) Die Winterwartung auf Fahrbahnen wird in der Reihenfolge der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straßen ausgeführt. Hierfür werden die Straßen den Winterwartungsstufen A, B und C zugeordnet. Die Winterwartungsstufen der jeweiligen Straßen ergeben sich ebenfalls aus dem Reinigungsverzeichnis.

Winterwartungsstufen	Erläuterungen
A	verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen;
B	Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen;
C	Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen.

§ 5 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird nach Maßgabe der §§ 6 und 7 auf die Eigentümerinnen/Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Anstelle der in Satz 1 genannten Pflichtigen trifft die Reinigungspflicht

1. die Erbbauberechtigten,
2. die Nießbrauchsberrechtigten, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
3. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(2) Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie sich Dritter zur Erfüllung ihrer Pflichten zu bedienen.

§ 6 Gegenstand der übertragenen Reinigungspflicht

(1) Für die im Reinigungsverzeichnis nach § 4 (1) aufgeführten Straßen sind zu reinigen:

- a) Gehwege im Sinne des § 2 Abs. 6 dieser Satzung,
- b) Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

(2) In den nicht im Reinigungsverzeichnis aufgeführten oder mit nein gekennzeichneten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen:

- a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
- b) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.

In Fällen, in denen auf der gegenüberliegenden Straßenseite kein Grundstück im Sinne des § 2 (3) dieser Satzung anliegt, die gesamte Straßenbreite.

§ 7 Inhalt und Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der in § 6 dieser Satzung genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Wildkraut, Laub und Hundekot. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Wildkraut ist zu entfernen, wenn es die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- oder Gehwegbeläge zu schädigen.

(3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden.

(4) Straßenkehricht und sonstiger, im Rahmen der Reinigung angefallener Abfall, darf nicht auf Straßen und Straßenteilen, insbesondere nicht in Straßenrinnen und Gräben sowie auf öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden, sondern muss gemäß den Regelungen der Abfallsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte von den Reinigungspflichtigen ordnungsgemäß entsorgt werden. Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben gekehrt werden.

(5) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäß Reinigung auf die Erfüllung der unter §§ 9 und 10 dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Winterwartung.

§ 8 Übertragung der Winterwartungspflicht

(1) Die Pflicht zur Winterwartung im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird nach Maßgabe der §§ 9 und 10 dieser Satzung auf die Eigentümerinnen/ Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Anstelle der in Satz 1 genannten Pflichtigen trifft die Pflicht zur Winterwartung:

1. die Erbbauberechtigten,
2. die Nießbrauchsberchtigten, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
3. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(2) Sind die Pflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie sich Dritter zur Erfüllung ihrer Pflichten zu bedienen.

§ 9 Gegenstand der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) In den Straßen, denen im Reinigungsverzeichnis eine Winterwartungsstufe A bis C zugeordnet wurde, sind die Gehwege im Sinne des § 2 Abs. 6 dieser Satzung von Schnee zu beräumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) In den Straßen, denen im Reinigungsverzeichnis keine Winterwartungsstufe zugeordnet wurde, zusätzlich zu Absatz 1

- a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
- b) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.

In Fällen, in denen auf der gegenüberliegenden Straßenseite kein Grundstück im Sinne des § 2 (3) dieser Satzung anliegt, die gesamte Straßenbreite.

§ 10 Inhalt und Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die in § 9 dieser Satzung genannten Straßenteile sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m.

(2) In Verbindung mit Fußgängerüberwegen sind die in § 9 dieser Satzung genannten Straßenteile so von Schnee zu beräumen und zu bestreuen, dass die Straßenübergänge gefahrlos erreicht werden können. Fußgängerüberwege sind die als solche gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

(3) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneeräumung und das Bestreuen der in § 9 dieser Satzung genannten Straßenteile bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, sodass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

(4) In der Zeit von 07:00 - 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind zu beseitigen:

- | | |
|--------------------------|---------------|
| - montags bis freitags | bis 07:00 Uhr |
| - samstags | bis 08:00 Uhr |
| - sonntags und feiertags | bis 09:00 Uhr |

(5) Auf den Gehwegen nach § 2 (6) dieser Satzung dürfen nur abstumpfende Streumittel (vorrangig Sand und Kies mit einer Körnung bis 4 Millimeter) verwendet werden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln wie z. B. Salz ist nur erlaubt

a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Streumitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) auf gefährlichen Gehwegabschnitten, wie z. B. Treppen, Rampen, Gefälle- oder Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden. Die Streumittel sind von den Pflichtigen auf eigene Kosten rechtzeitig und in ausreichender Menge zu beschaffen.

(6) Schnee und Eis dürfen von anliegenden Grundstücken nicht auf die Fahrbahn verbracht werden. Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Dabei sind Straßenabläufe und Hydranten freizuhalten.

§ 11 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des StrWG - MV die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 61 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG - MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere wer

- seiner Reinigungspflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
- entgegen § 7 Abs. 3 Herbizide oder andere chemische Mittel bei der Wildkrautbeseitigung einsetzt,
- entgegen § 7 Abs. 4 Straßenkehricht und sonstigen Abfall aus der Straßenreinigung nicht ordnungsgemäß entsorgt,
- seiner Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen nach § 10 Abs. 1, 2 und 3 nicht oder nach § 10 Abs. 4 nicht rechtzeitig nachkommt,
- entgegen den Regelungen des § 10 Abs. 5 auftauende Streustoffe auf Gehwegen einsetzt oder mit solchen Streustoffen vermischten Schnee an Baumscheiben und begrünten Flächen ablagert,
- entgegen § 10 Abs. 6 Schnee und Eis auf die Fahrbahn verbringt oder Straßenabläufe und Hydranten nicht freihält,
- entgegen § 11 eine von ihm verursachte außergewöhnliche Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 des StrWG - MV mit Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Dargun tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Dargun vom 29. November 2005, veröffentlicht im Öffentlichen Anzeiger der Stadt Dargun Nr. 12 vom 31. Dezember 2005, zuletzt geändert durch 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Dargun vom 20. März 2019,

veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.dargun.de/bekanntmachungen am 06. Mai 2019,
außer Kraft.

Dargun, 02. Dezember 2025


Böttcher
Bürgermeisterin



Anlage
Reinigungsverzeichnis

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres bei der Stadt Dargun geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Reinigungsverzeichnis

S o m m e r r e i n i g u n g				
lfd. Nr.	Straßenname/Ort	Winterwartungsstufe gemäß § 4 (2) -gilt für die gesamte Straßenlänge auf Fahrbahnen-	Straßenabschnitte -nur für die Durchführung der maschinellen Straßenreinigung-	14-tägige maschinelle Fahrbahnreinigung gemäß § 4 (1)
1	Ahornweg	A	von Röcknitzstraße bis Wendehammer	ja
2	Altbauhof	C		nein
3	Alte Mühle	C		nein
4	Am Bahndamm	C	von Mühlenweg bis Ende Nr. 4	ja
5	Am Forsthof	C	von Klosterdamm bis Hohenlockstedter Weg	ja
6	Am Röcknitztal	C	von B110 bis Nr. 10	ja
7	Am Sportplatz	B	von Gartenstraße bis Diesterwegstraße	ja
8	Amtsstraße	A	von Schlossstraße bis Burgstraße	ja
9	An den Lehnenhöfer Tannen	A		nein
10	Ausbau	C	von der Einmündung Landstraße L 20 bis Nr. 8a	ja
11	Bahnhofstraße	C		ja
12	Brauereistraße	A	von Demminer Straße B110 bis Demminer Straße B110	ja
13	Brudersdorfer Straße	A	von Jahnstraße bis Ortsausgang Dargun	ja
14	Burgstraße	A	von Amtsstraße bis Ortsausgang Dargun Richtung Gnoien	ja
15	Demminer Straße	A	von Kreuzung Klosterdamm/Schlossstraße bis Ortsausgang Dargun Richtung Demmin	ja
16	Diesterwegstraße	A	von Brudersdorfer Straße bis Lindenweg	ja
17	Dörgelin	C		nein
18	Feldstraße	B	von Schlossstraße bis Jahnstraße	ja

Reinigungsverzeichnis

lfd. Nr.	Straßenname/Ort	Winterwartungsstufe gemäß § 4 (2) -gilt für die gesamte Straßenlänge auf Fahrbahnen-	S o m m e r r e i n i g u n g	
			Straßenabschnitte -nur für die Durchführung der maschinellen Straßenreinigung-	14-tägige maschinelle Fahrbahnreinigung gemäß § 4 (1)
19	Forstsiedlung	C	von Klosterdamm bis Am Forsthof	ja
20	Friedhofsweg	C	von Amtsstraße bis Kreuzung Röcknitzstraße/Schulstraße	ja
21	Fritz-Reuter-Straße	B	von Brudersdorfer Straße bis Alte Mühle	ja
22	Gartenstraße	C	von Platz des Friedens bis Feldstraße	ja
23	Gerhart-Hauptmann-Straße	C		nein
24	Glasow	A	Ortsdurchfahrt L231 von Ortseingang bis Ortsausgang Richtung Altkalen	ja
25	Heinrich-Heine-Straße	C		nein
26	Heinrich-Mann-Straße	C		nein
27	Hirtenweg	C	von Amtsstraße bis Röcknitzstraße	ja
28	Hohenlockstedter Weg	C	von Am Forsthof bis Nr. 5	ja
29	Jahnstraße	A	von Demminer Straße B110 bis Straße Am Sportplatz	ja
30	John-Brinckmann Straße	C	von Brudersdorfer Straße bis Alte Mühle	ja
31	Klosterdamm	A	von Kreuzung Demminer Straße/Schlossstraße bis Ortsausgang Dargun Richtung Neukalen	ja
32	Lehnenhof	C		nein
33	Lerchenweg	C	von Burgstraße B110 bis Burgstraße B110	ja
34	Lindenweg	C	von Schulstraße bis Diesterwegstraße	ja
35	Metzerstraße	C		nein
36	Mittelweg	C	Friedhofsweg bis Gartenstraße	ja

Reinigungsverzeichnis

S o m m e r r e i n i g u n g				
lfd. Nr.	Straßenname/Ort	Winterwartungsstufe gemäß § 4 (2) -gilt für die gesamte Straßenlänge auf Fahrbahnen-	Straßenabschnitte -nur für die Durchführung der maschinellen Straßenreinigung-	14-tägige maschinelle Fahrbahnreinigung gemäß § 4 (1)
37	Mühlenweg	B	von Demminer Straße bis Am Bahndamm	ja
38	Neubauhof	C		nein
39	Neubauter Straße	C	von Jahnstraße bis Diesterwegstraße	ja
40	Platz des Friedens	A	von B110 bis B110	ja
41	Röcknitzstraße	A	von Schulstraße bis Burgstraße	ja
42	Rudolf-Tarnow-Straße	B	von Nr. 1 bis Diesterwegstraße (ohne Stichstraßen)	ja
43	Rudolf-Tarnow-Straße	B	von Nr. 80 bis Nr. 89	ja
44	Schloss	C		nein
45	Schlossstraße	A	von Kreuzung Demminer Straße/Klosterdamm bis Amtsstraße	ja
46	Schulstraße	A	von Platz des Friedens bis Röcknitzstraße	ja
47	Barlin	C	gesamte Ortslage von Ortseingang bis Ortsausgang, Stichstraße bis Nr. 14a und Stichstraße bis Anfang Nr. 12a	ja
48	Brudersdorf	C	von Nr. 1 bis Nr. 84	ja
49	Darbein	A	gesamte Ortsdurchfahrt K50 von Ortseingang bis Ortsausgang Richtung Stubbendorf ohne Stichstraßen	ja
50	Groß Methling	A	von Anfang Einmündung zur Nr. 61/62 bis Mitte Kreuzung zur Nr. 10/12/13 und von Kreuzung Richtung Brudersdorf bis Ortsausgang Richtung Brudersdorf (Anfang Plattenweg)	ja
51	Klein Methling	A	von Nr. 16 bis Nr. 33, von Kreuzung Nr. 27/28 bis Hälfe Nr. 43	ja
52	Kützerhof	C	gesamte Ortslage von Ortseingang bis Ortsausgang zur Aalbude und Stichstraße zum Gutshaus Nr. 4/5	ja
53	Levin	C	von B110 bis Anfang Nr. 57 und Wendehammer	ja

Reinigungsverzeichnis

S o m m e r r e i n i g u n g				
Ifd. Nr.	Straßenname/Ort	Winterwartungsstufe gemäß § 4 (2) -gilt für die gesamte Straßenlänge auf Fahrbahnen-	Straßenabschnitte -nur für die Durchführung der maschinellen Straßenreinigung-	14-tägige maschinelle Fahrbahnreinigung gemäß § 4 (1)
54	Schwarzenhof	C	von Anfang Nr. 13/14/15/16 bis Wendehammer vor Nr. 21	ja
55	Stubbendorf	C	von Nr. 1 bis Anfang Nr. 28, Kreuzung zur Nr. 36, 37, 40, 41 bis Ende Nr. 36 und Straße Richtung Neu Darbein ca. 84m	ja
56	Wagun	A	gesamte Ortsdurchfahrt K46 von Ortseingang bis Ortsausgang Richtung Schwarzenhof und von abbiegender Hauptstraße bis Ende Nr. 12	ja
57	Zarnekow	C	B110 von Nr. 35 bis Nr. 54, von Nr. 2 bis Ende Nr. 62, von Nr. 39 bis Ende Nr. 44 und in der Verbindungsstraße zur B110 nur vor Nr. 52, 56 und 56a	ja

Alle vorstehend nicht aufgeführten Straßen werden nicht maschinell gereinigt und sind keiner Winterwartungsstufe zugeordnet.